

Berlin, 5. November 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Hochwasserschutzgesetz (III)

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1	Zusammenfassung	4
2	Anmerkungen zum WHG	6
2.1	Zu § 36 WHG-E	6
2.1.1	§ 36 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 WHG-E (Berücksichtigung Verschlussgefahr)	6
2.1.2	§ 36 Abs. 2 S. 1, 2 WHG-E (Übererfüllung allg. anerkannter Regeln der Technik)	6
2.2	Zu § 68 WHG-E (Planfeststellung, Plangenehmigung)	8
2.3	Zu § 70 WHG-E (Antragsfrist für Eilanträge)	9
2.4	Zu § 72 WHG-E (Ergänzung der Starkniederschläge)	9
2.5	Zu § 76 Absatz 2 WHG-E (zusätzliche Festlegungen besondere Gefahrenbereiche)	9
2.6	Zu § 78 WHG-E	10
2.6.1	§ 78 Abs. 1 WHG-E (Erweiterung des Planungsverbots)	10
2.6.2	§ 78 Absatz 5a WHG-E (Instandsetzungen nicht unerheblich beschädigter baulicher Anlagen)	11
3	Anmerkungen zum BauGB (Vorrangstellung des Hochwasserschutzes)	11
4	Anmerkungen zum BNatSchG	12
4.1	Zu § 6 Abs. 5a BNatSchG-E (Herausgabepflicht von Umweltdaten)	12
4.2	Zu § 45 Absatz 7 BNatSchG (Anpassung der Ausnahmeregelung)	13
4.3	Ergänzende Vorschläge zur Anpassung der Sonderregeln für die Windenergie im BNatSchG	14
4.3.1	Probabilistik verankern	14
4.3.2	Standardisierung für Fledermäuse einführen	14

4.3.3	Regelung zum Störungsverbot einführen.....	14
4.3.4	Regelung zum Repowering anpassen	14
4.3.5	Schutzmaßnahmen anpassen.....	14
Anlage 1	Notwendige zusätzliche Anpassungen der BNatSchG-Sonderregelungen für die Windenergie	16

1 Zusammenfassung

Der Entwurf für ein [Gesetz zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Starkregenereignissen sowie zur Beschleunigung von Verfahren des Hochwasserschutzes \(Hochwasserschutzgesetz III\)](#) vom 11. Oktober 2024 enthält Änderungen im WHG, BauGB und BNatSchG.

Die Hochwasserereignisse 2024, die Katastrophe 2021 in Rheinland-Pfalz und NRW sowie häufige Starkregenereignisse und Trockenperioden der letzten Jahre zeigen deutlich, dass entschlossene Maßnahmen für einen schnelleren und effektiveren Hochwasserschutz dringend erforderlich sind. Dazu ist die Initiative, den Gefahren durch Hochwasser- und Starkregenereignissen mit einer Novellierung der Hochwasserschutzgesetzgebung zu begegnen, grundsätzlich zu begrüßen.

Die **Änderungen im WHG und BauGB** dienen der Verbesserung des rechtlichen Rahmens des Hochwasserschutzes, haben jedoch auch weitergehende Auswirkungen auf die Wasser- und Energiewirtschaft. Hierzu hat der BDEW folgende Hauptanmerkungen:

1. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten neue Vorschriften kohärent und auf eine integrierte Wasserbewirtschaftung ausgerichtet sein. Effiziente Ressourcennutzung und die Vermeidung von Mehrbelastungen für Beteiligte sind dabei essenziell. Das Hochwasserschutzgesetz III adressiert diese Herausforderungen. Dennoch bleiben Themen wie **Flächenverfügbarkeit** und die **Priorität** des Hochwasserschutzes im **Abwägungsprozess ungelöst**, wie im LAWA-Positionspapier "Verbesserung des rechtlichen Rahmens des Hochwasserschutzes" 2023 angemerkt. Eine ganzheitliche, flussgebietsübergreifende Strategie sowie beschleunigte Verfahren, auch im Bereich des natürlichen Hochwasserschutzes (z. B. in § 68 WHG), wären sinnvoll.
2. Das Hochwasserschutzgesetz III beinhaltet in § 36 WHG-E insbesondere eine grundlegende **Abkehr vom bewährten und sich ständig fortentwickelndem System der allgemein anerkannten Regeln der Technik** (a.a.R.d.T.) für den Bau und Betrieb von Stauanlagen, indem Landesbehörden davon losgelöst weitere, durch keinerlei zwingende Abwägungsentscheidungen begrenzte Anforderungen an den technischen Hochwasserschutz stellen könnten. Diese Änderung ist unverständlich. **Aus Sicht des BDEW sichern die bewährten Standards eine hohe fachliche Qualität und verhindern Überforderungen bei den Behörden sowie unnötige Rechtsstreitigkeiten** und ein weiteres Techniveau zwischen „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ und „Stand der Technik“ ist überflüssig. Zudem droht damit eine erhebliche **Rechtsunsicherheit** sowohl für die Betreiber als auch für die zuständigen Behörden, die mit einem nach oben hin offenem Ermessensspielraum belastet werden, ohne einen klar definierten

Bewertungsmaßstab. Eine Verstärkung normgebender Institutionen wäre effektiver als zusätzliche Vorschriften, um Planungsprozesse nicht unnötig zu verzögern.

3. Der technische Hochwasserschutz ist nahezu ausnahmslos erheblich kostenintensiv und bedarf einer umfassenden Planung. Die Befugnis zum Erlass **nachträglicher Anordnungen** stellt dabei ein **erhebliches Kosten- und damit Projektrisiko** dar. Dies führt im Zweifel dazu, dass ein Projekt, welches dem Hochwasserschutz (mit-)dienen soll, möglicherweise gar nicht erst umgesetzt wird, und damit dem Sinn und Zweck des Regelungsentwurfes faktisch entgegenläuft.
4. Der Gesetzentwurf sieht vor, die **Wiedererrichtung** von wesentlich geschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen **nicht als Instandsetzung**, sondern als Errichtung zu behandeln. Diese Absicht ist für Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen, darunter Dämme, Deiche, Wehranlagen und Kraftwerke, **nicht zweckmäßig**. Dadurch wird der Wiederaufbau **erheblich verzögert**. Demzufolge sollte hier eine **Ausnahme** für Anlagen, die dem Hochwasserschutz und gleichzeitig der Erzeugung Erneuerbarer Energien dienen, geschaffen werden

Die **Änderungen im BNatSchG** stehen nicht im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz, sondern sollen der Beschleunigung von Energie- und Infrastrukturvorhaben im Rahmen der Umsetzung der Erneuerbaren Richtlinie (RED III) dienen. Der BDEW hat für den Bereich BNatSchG folgende Hauptanmerkungen:

5. Die im BNatSchG vorgeschlagene Ergänzung einer **umfassenden Herausgabepflicht** von Umweltdaten ist aus Sicht des BDEW **zu streichen**. Sie führt in der jetzigen Fassung eher zu **Verzögerungen** als zur Beschleunigung und führt zu erheblichen **Rechtsunsicherheiten**. Um das grundsätzlich nachvollziehbare Anliegen zu stärken, bei der Behörde vorhandene Daten auch in Zulassungsverfahren Dritter nutzen zu können, spricht allerdings nichts gegen eine ausschließlich dies **klarstellende Regelung** im Gesetz. Hierbei ist der Umfang der Daten auf diejenigen zu beschränken, die im Rahmen von Zulassungsverfahren an die zuständige Behörde **bereits übermittelt** worden sind. Diese könnten auch **in weiteren Zulassungsverfahren genutzt** werden. Da diese Daten bei der Behörde aber ohnehin vorliegen, ist auch keine zusätzliche Herausgabepflicht notwendig.
6. Zu guter Letzt sind aus Sicht des BDEW **dringend weitere Anpassungen im BNatSchG** zur Beschleunigung der Verfahren notwendig. Dies betrifft sowohl die **Standardisierung der Artenschutzprüfung** bei Windenergievorhaben als auch die Einführung der Probabilistik als zusätzliche Bewertungsmethode und weitere Punkte. Konkrete Formulierungsvorschläge zu den wichtigsten Anpassungen der BNatSchG-Sonderregelungen für die Windenergie finden sich im Anhang.

2 Anmerkungen zum WHG

2.1 Zu § 36 WHG-E

2.1.1 § 36 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 WHG-E (Berücksichtigung Verschlussgefahr)

Der zweite Halbsatz des § 36 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 WHG-E „wobei eine mögliche Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Verschlusses infolge angeschwemmten Treibgutes oder Totholzes zu berücksichtigen ist“ ist zu streichen.

Die Vorschrift ist weder hinreichend bestimmt noch praktisch unter verhältnismäßigem Aufwand umsetzbar.

Auch an Stauanlagen privater Betreiber gibt es eine Vielzahl von Brücken und Stege. Es ist daher eine direkte Betroffenheit gegeben. Der Nachweis einer Vorsorge vor teilweisem oder vollständigem Verschluss infolge angeschwemmten Treibgutes oder Totholzes ist nach unserer Einschätzung technisch und praktisch nicht führbar. Wir sprechen uns daher für eine ersatzlose Streichung dieses Halbsatzes aus.

2.1.2 § 36 Abs. 2 S. 1, 2 WHG-E (Übererfüllung allg. anerkannter Regeln der Technik)

Aus Sicht des BDEW hat sich das bestehende Regelungsgerüst des § 36 Absatz 2 WHG bewährt und erfordert daher keine Überarbeitung. Besonders der Technikmaßstab der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) hat sich als praxistauglich und tragfähig erwiesen. Er umfasst Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und von einer Mehrheit der Fachleute akzeptiert sind. Diese Standards werden in transparenten Verfahren mit Beteiligung der Fachöffentlichkeit entwickelt und müssen dabei nicht zwingend schriftlich vorliegen.

Entgegen der Annahme in der Gesetzesbegründung bleibt die Aktualität der a.a.R.d.T. durch regelmäßige Überprüfungen gewahrt. So prüft das Deutsche Institut für Normung (DIN) etwa alle fünf Jahre die Überarbeitungsnotwendigkeit von Normen, um deren Praxisrelevanz sicherzustellen. Die DIN 19700 etwa berücksichtigt bereits Veränderungen bei hydrologischen Extremereignissen und bietet damit die notwendige Flexibilität.

Aus Sicht des BDEW sichern diese Standards eine hohe fachliche Qualität und verhindern Überforderungen bei den Behörden sowie unnötige Rechtsstreitigkeiten. Die DIN 19700 bietet einen sachgerechten Maßstab, und ein weiteres Technikniveau zwischen „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ und „Stand der Technik“ ist überflüssig. Die auf Seite 32 der

Gesetzesbegründung genannten „zahlreichen Regelungslücken“ bestehen nach Ansicht des BDEW nicht.

Der BDEW lehnt die vorgesehenen Änderungen daher ab und fordert eine Beibehaltung der bislang bestehenden Regelung.

Statt von den anerkannten Regeln der Technik abzuweichen, sollte erwogen werden, bestehende normgebende Institutionen wie beispielsweise das DIN vor allem finanziell und personell zu stärken, um das Arbeitstempo zu steigern.

Falls der Gesetzgeber am vorliegenden Änderungsentwurf festhalten sollte, weist der BDEW auf eine Reihe kritischer Punkte hin:

- › Die vorgeschlagene Regelung ist in weiten Teilen unbestimmt und unscharf formuliert, was eine fundierte Einschätzung der möglichen Konsequenzen – einschließlich der zu erwartenden Kosten und der Verhältnismäßigkeit – erschwert.
- › Das im Entwurf vorgesehene zusätzliche Anforderungsniveau würde kaum zu einer Beschleunigung oder Effizienzsteigerung führen; vielmehr besteht das Risiko, dass aufgrund uneinheitlicher und unklarer Vorgaben von Behörden die Umsetzungsverfahren unnötig verkompliziert und verzögert werden. Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels und des Bedarfes an schnellen Entscheidungen sollte dieser Aspekt dringend überdacht werden.
- › Im Entwurf (§ 36 Abs. 2 Satz 1 HWSG III-E) sollte der Begriff „mindestens“ unbedingt gestrichen werden, da dieser den Maßstab für die darauffolgenden Regelungen unklar macht. Dies betrifft unter anderem Satz 4 („gilt Satz 1 entsprechend“, „ähnliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig ... wie für Anlagen nach Satz 1“), Satz 5 Nr. 1 („zur Einhaltung der Anforderungen nach den Sätzen 1 bis ...“), Satz 5 Nr. 2 („weitergehende Anforderungen“) und Satz 7 („Entspricht die Anlage nicht den Anforderungen nach den Sätzen 1 bis ..., so ist der Betreiber verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen den Anforderungen entsprechenden Zustand herzustellen.“).
- › Satz 3 hat ausweislich der Gesetzesbegründung (S. 33) und ausweislich der Kommentarliteratur keinen eigenständigen Regelungsgehalt. Da er jedoch in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten führt, sollte er gestrichen werden.
- › Die Unterscheidung von Größenklassen für Stauanlagen durch Satz 1 und 2 ist nicht nachvollziehbar, da hinsichtlich der Anordnungsbefugnis nach Satz 5 keine Unterschiede vorgesehen sind.
- › Im Wortlaut von Satz 5 Nr. 1 ist die Bedeutung des Begriffes „mindestens“ unklar, weshalb der BDEW hier ebenfalls eine Streichung vorschlägt.
- › Zu Satz 5 Nr. 2: Es fehlen konkrete materielle Eingriffsvoraussetzungen. Unklar bleibt, ob ausschließlich anlagenbezogene Anforderungen angeordnet werden dürfen und in

welchem Umfang dies zulässig ist. Sollte die Regelungsbefugnis, wie im Entwurf vorgesehen, auf die Behörden übertragen werden, besteht die Gefahr uferloser Anforderungen, eines unübersichtlichen Flickenteppichs an Standards und einer Überlastung der Sachbearbeiter – ohne dass dadurch eine nennenswerte Verbesserung des Hochwasserschutzes erzielt wird, da die bestehenden Stauanlagen in der Regel baulich optimiert sind.

- › Zu Satz 5 Nr. 2a): Der Begriff „Hochwassersicherheit“ ist in DIN 19700-11 als Teilaspekt der Anlagensicherheit definiert. Hier wäre eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.
- › Insgesamt führt der Regelungsvorschlag zu einem unklaren Verhältnis zu § 13 WHG, insbesondere im Zusammenhang mit § 20 Abs. 2 und § 70 WHG. Es bleibt offen, welche der Regelungen als *lex specialis* zu betrachten ist.
- › Bei den geplanten höheren Anforderungen an Stauanlagen ist zu beachten, dass bei bestehenden Anlagen das Stauvolumen in der Regel nicht erweitert werden kann. Eine Reduzierung des zulässigen Aufstaus würde sich jedoch negativ auf die Trink- oder Brauchwasserversorgung bzw. die potenzielle Niedrigwasseranreicherung auswirken. Dieser Zielkonflikt müsste von den zuständigen Behörden gelöst werden.
- › Ausweislich der Gesetzesbegründung (z. B. S. 31) sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, zusätzliche Anforderungen zu stellen. Die Formulierung im Gesetzesentwurf legt jedoch nahe, dass die Zuständigkeit hierfür bei den Wasserbehörden liegen würde. Für die in Satz 5 Nr. 2a)-d) vorgesehenen Beispiele für zusätzliche Anforderungen und Maßnahmen fehlt eine detaillierte Begründung, die jedoch für das Verständnis der Zielrichtung des Entwurfes gerade an dieser Stelle unerlässlich wäre.
- › Der Mehraufwand für Bürger, die über Umlagen oder Gebühren mit den Kosten für die Nachrüstung von Stauanlagen belastet würden, sollte in der Gesetzesbegründung korrekt und transparent dargestellt werden.

2.2 Zu § 68 WHG-E (Planfeststellung, Plangenehmigung)

Angesichts der zunehmenden Hochwassergefahren durch den Klimawandel und des erheblichen Schadenspotenzials für zentrale Schutzgüter wie Leben und Gesundheit der Betroffenen sollte Hochwasserschutzvorhaben ein deutlicher Vorrang gegenüber entgegenstehenden Interessen eingeräumt werden. Für Maßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes ist daher ein überragendes öffentliches Interesse anzunehmen.

BDEW-Vorschlag: Ergänzung von § 68 Absatz 3 WHG um folgenden Satz (neu):

„Für einen Plan, der dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient, ist ein überragendes öffentliches Interesse anzunehmen.“

2.3 Zu § 70 WHG-E (Antragsfrist für Eilanträge)

§ 70 Abs. 4 WHG-E ist grundsätzlich positiv zu bewerten, jedoch ist dieser nur auf Deich- und Dammbauten sowie Bauten des Küstenschutzes anwendbar.

Die Regelung führt eine Antragsfrist für Eilanträge gegen Planfeststellungsbeschlüsse über Gewässerausbauten ein.

Die Vorschrift sollte auf alle planfeststellungsbedürftigen Gewässerausbauten ausgeweitet werden, soweit diese auch dem technischen Hochwasserschutz mit dienen könnten.

2.4 Zu § 72 WHG-E (Ergänzung der Starkniederschläge)

Die geplante Einfügung des Wortes „Starkniederschläge“ wird seitens des BDEW abgelehnt. Die Ausweitung/Verallgemeinerung des Hochwasserbegriffes ist nicht schlüssig. Laut der geplanten Definition könnten bereits regenbedingte kurzzeitige Wasserabflüsse, beispielsweise entlang Straßen, als Hochwasser gedeutet werden. Sollten hier Sturzfluten infolge von Starkregen mit in die Hochwasserdefinition aufgenommen werden, bedarf es an dieser Stelle einer genaueren Definition dieser Sturzfluten.

Der Begriff Hochwasser sollte weiterhin an Abflusskapazitäten des Einzugsgebietes, wie durch beispielsweise Gewässer oder andere technische Abflussbauwerke, gekoppelt sein. Erst bei der Überschreitung dieser Kapazitäten sollte von einem Hochwasser gesprochen werden. Dies ist besonders bei der Beschreibung von Hochwasserrisikogebieten bzw. bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten von Bedeutung.

Es besteht die Gefahr, dass der Begriff Hochwasser inflationär genutzt wird und dadurch die an den Begriff Hochwasser gekoppelten Maßnahmen massiv ausgeweitet werden.

2.5 Zu § 76 Absatz 2 WHG-E (zusätzliche Festlegungen besondere Gefahrenbereiche)

Der BDEW begrüßt die Möglichkeit, zusätzliche Festlegungen für besondere Gefahrenbereiche in Risikogebieten (§ 73 WHG), einschließlich in bestehenden oder künftig festzusetzenden Überschwemmungsgebieten, vorzunehmen. Um die Wirksamkeit dieser Neuregelung in der Praxis zu gewährleisten, sind jedoch einheitliche und konkretisierende Vorgaben erforderlich.

2.6 Zu § 78 WHG-E

2.6.1 § 78 Abs. 1 WHG-E (Erweiterung des Planungsverbots)

§ 78 Abs. 1 WHG-E erweitert das bereits geltende Planungsverbot auf Um-/Überplanungen bereits bebauter Gebiete. Tritt die Vorschrift so in Kraft, folgt daraus, dass zusammenhängend bebaute Gebiete nicht mehr umgeplant werden können.

Aus Gründen des Hochwasserschutzes soll eine gemeindliche Überplanung oder Umplanung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nicht mehr zulässig sein, so dass m.a.W. das Hineinrücken störfanfälliger Wohnnutzungen in ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet verhindert werden soll. Das ist grundsätzlich zu begrüßen.

Gleichzeitig wäre aber auch eine Erweiterung von Bestandsanlagen oder die mit einer Umplanung verbundene Ertüchtigung von Bestandsanlagen innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (§ 78 Abs. 1 WHG-E) nicht mehr zulässig. Deshalb bestehen erhebliche Bedenken gegen § 78 Abs. 1 WHG-E. Im Einzelnen:

- Hier muss eine **Güterabwägung** erfolgen. Bestandsanlagen, welche sinnhaft umgenutzt werden sollen, ohne das Gefährdungspotenzial zu erhöhen, könnten künftig nicht mehr anders genutzt werden. Dies gilt gerade auch angesichts der äußerst restriktiven Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG. Konkret behindert das neue Wasserkraft-Projekte und die weitere Verwendung von nicht mehr für Wasserkraftanlagen notwendige Grundstücke.
- In der Begründung (vgl. S. 25) führt der Regelungsentwurf aus, dass sich *„durch die Regelung (...) Vorteile für die Allgemeinheit (ergeben). Das Verbot der Um- oder Überplanung in § 78 Absatz 1 in Verbindung mit der Ausnahmemöglichkeit in § 78 Absatz 2 führt dazu, dass bei einer Verdichtung der Bebauung im Überschwemmungsgebiet, die im Grundsatz eigentlich zu vermeiden ist, die Belange des Hochwasserschutzes zur materiellen Voraussetzung entsprechender Vorhaben wird. Damit wird gewährleistet, dass Schäden aufgrund von Hochwasserereignissen gemindert und Gefahren für Leib und Leben vermieden werden.“*

Dem kann hier nicht ohne Weiteres zugestimmt werden. Die Erwägungen treffen auf bestehende multifunktional genutzte Wasserkraftanlagen nicht zu.

Der BDEW spricht sich für eine Anpassung des Planungsverbots in § 78 Abs. 1 WHG-E dahingehend aus, dass sinnhafte Umnutzungen von Bestandsanlagen, die das Gefährdungspotenzial nicht erhöhen, von dieser Regelung ausgenommen werden.

2.6.2 § 78 Absatz 5a WHG-E (Instandsetzungen nicht unerheblich beschädigter baulicher Anlagen)

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Wiedererrichtung von wesentlich geschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen nicht als Instandsetzung, sondern als Errichtung zu behandeln. Diese Absicht ist für Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen, darunter Dämme, Deiche, Wehranlagen und Kraftwerke, nicht zweckmäßig. Im Gegenteil, da der erneute Eintritt eines Hochwasserereignisses jederzeit wieder droht, ist ihre schnellstmögliche Instandsetzung geboten. Deshalb sollte dem neuen Absatz 5a in § 78 WHG eine Ausnahme für Anlagen für den Hochwasserschutz und die Erzeugung Erneuerbarer Energien, darunter Dämme, Deiche, Wehranlagen und Kraftwerke sowie Nebenanlagen der Stau- und Kraftwerksanlagen, hinzugefügt werden.

3 Anmerkungen zum BauGB (Vorrangstellung des Hochwasserschutzes)

Der BDEW begrüßt die Bestrebungen, den Hochwasserschutz zu stärken und Risiken durch Hochwasser- und Starkregenereignisse zu reduzieren. Allerdings ist die geplante Regelung zur Abwägung der Hochwasserschutzbelange in Bauleitplanungen und weiteren Genehmigungsverfahren nicht ausreichend, um die stetig wachsenden Risiken im Sinne einer nachhaltigen Prävention wirksam zu adressieren.

Angesichts der wachsenden Gefahren durch klimawandelbedingte Starkregen- und Hochwasserereignisse fordern wir, den **Hochwasserschutz im Baugesetzbuch (BauGB) als vorrangigen Belang zu verankern**. Dies ist notwendig, um zukünftig eine konsequent präventive Bauplanung zu sichern, die den Schutz von Mensch, Umwelt und Infrastruktur bestmöglich gewährleistet. Der Entwurf sieht die Berücksichtigung des Hochwasserschutzes als Abwägungskriterium vor – wir erachten eine explizite Vorrangstellung hier als zielführender und fordern eine entsprechende Anpassung des § 1 Abs. 7 BauGB.

In der laufenden Erarbeitung des „Gesetz(es) zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung“ wird Hochwasserschutz, -vorsorge, Gefahrenvermeidung, -verringerung durch Hochwasser und Starkregen bei der Abwägung der Belange für die Aufstellung der Bauleitpläne als Abwägungskriterium genannt. Der BDEW hält eine Kohärenz bei der parallelen Änderung des BauGB für erforderlich.

4 Anmerkungen zum BNatSchG

4.1 Zu § 6 Abs. 5a BNatSchG-E (Herausgabepflicht von Umweltdaten)

Durch die geplante Neu-Regelung in § 6 Abs. 5a BNatSchG-E soll die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde ermächtigt werden, die Herausgabe von vorhandenen Daten von Vorhabenträgern, Anlagenbetreibern und Gutachtern verlangen zu können. Die Regelung soll laut Gesetzesbegründung der Beschleunigung von Energie- und Infrastrukturvorhaben dienen.

Aus Sicht des BDEW ist die getroffene Regelung jedoch nicht geeignet, die Verfahren zu beschleunigen. Sie führt vielmehr zu **Verzögerungen** und steht dem dringend notwendigen **Bürokratieabbau entgegen**. Die Regelung ist trotz des anerkanntermaßen bestehenden Bedarfs nach guten und umfassenden Datengrundlagen dringend anpassungsbedürftig.

Die geplante Regelung würde in der vorgeschlagenen Form nicht zur Beschleunigung, sondern zur **Verzögerung** in den Verfahren führen. Denn es ist unklar, inwiefern die übermittelten Daten vor ihrer Verwendung auf ihre inhaltliche und methodische Richtigkeit geprüft werden würden. Daher steht zu befürchten, dass **qualitativ mangelhafte Daten** Berücksichtigung finden. Verzögerungen können z. B. bei qualitativ nicht hinreichender Datenqualität der zusätzlich eingereichten Daten oder Widersprüchen zwischen mehreren Datensätzen entstehen, da dann unklar bleibt, auf welche Datengrundlage die Behörde ihre Beurteilung stützen soll.

Zudem steht die Regelung dem dringend notwendigen **Bürokratieabbau entgegen**, indem nun die Behörde mit umfangreichen Datenabrufen beauftragt wird.

Ergänzend ist anzumerken, dass die grundsätzlich begrüßenswerte Begrenzung der Regelung auf Daten, die für die fachliche Stellungnahme „erforderlich“ sind, in der Praxis zu erheblichen **Vollzugsproblemen** führen wird. Denn die Regelung lässt offen, wann eine Erforderlichkeit gegeben ist und wer hierüber zu bestimmen hat. Im Ergebnis greift die Norm sogar ins Leere, weil die verfahrensrechtlichen Regelungen im Zulassungsrecht – z. B. § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG – bereits die Übermittlung „erforderlicher“ Unterlagen verlangen.

Hinzukommt, dass die Regelung in der jetzigen Ausgestaltung zu erheblicher **Rechtsunsicherheit** führt. Die umfassende Herausgabepflicht stellt einen erheblichen Eingriff in die **Eigentumsrechte** der Vorhabenträger und Gutachter dar und greift in die **Privatautonomie** ein. Außerdem besteht die Gefahr von **Urheberrechtsverletzungen**.

Die geplante Regelung sollte vor dem geschilderten Hintergrund ersatzlos gestrichen oder zumindest in wesentlichen Punkten angepasst werden. Sollte die im Entwurf vorgeschlagene Regelung nicht gestrichen werden, dann ist sie zumindest an dem grundsätzlich

nachvollziehbaren Anliegen auszurichten, **vorhandene Daten** für die fachliche Stellungnahme in Planungs- und Zulassungsverfahren **zu nutzen**. Der Umfang der Daten sollte aber auf diejenigen beschränkt werden, die im Rahmen von Zulassungsverfahren an die zuständige Behörde übermittelt worden sind. Diese könnten auch in weiteren Zulassungsverfahren genutzt werden.

Der BDEW schlägt folgende Änderung des § 6 Abs. 5a BNatSchG-E vor:

~~(5a) Auf Aufforderung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde sind~~

- ~~1. — Träger eines Vorhabens,~~
- ~~2. — Betreiber von Anlagen und Infrastruktureinrichtungen,~~
- ~~3. — Beauftragte der nach den Nummern 1 und 2 Verpflichteten und~~
- ~~4. — öffentliche Stellen~~

~~verpflichtet, die vorliegenden, zur Einbringung in Zulassungsverfahren erhobenen Daten zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, ihren Lebensstätten und Lebensräumen sowie von Biotopen herauszugeben, soweit dies zur fachlichen Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde in Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich ist. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde wird ermächtigt, die im Rahmen von Zulassungsverfahren herausgegebenen Daten für die fachliche Stellungnahme in Planungs- und Zulassungsverfahren für diesen Zweck auch ohne Zustimmung der nach Satz 1 Verpflichteten zu nutzen. Diese haben die Nutzung der Daten durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde für den genannten Zweck zu dulden. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann für die Herausgabe eine angemessene Frist setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten soll. Ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber ist die Herausgabe an Dritte unzulässig, sofern die Daten nicht bereits der Öffentlichkeit bekanntgegeben wurden.~~

4.2 Zu § 45 Absatz 7 BNatSchG (Anpassung der Ausnahmeregelung)

Nach den Erfahrungen des BDEW stellen die Verbote in § 45 BNatSchG ein erhebliches Hindernis für die zügige Umsetzung von Projekten dar, selbst wenn diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen. In der Praxis wird von der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 kaum Gebrauch gemacht. Daher schlagen wir vor, in diesen Fällen eine verbindliche Entscheidung der Behörde vorzusehen und § 45 Abs. 7 Nr. 5 um folgenden Satz zu ergänzen:

BDEW-Vorschlag: Ergänzung in § 45 Absatz 7 BNatSchG Nr. 5:

„Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist Anträgen auf Zulassung von Ausnahmen aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses stattzugeben.“

4.3 Ergänzende Vorschläge zur Anpassung der Sonderregeln für die Windenergie im BNatSchG

In Bezug auf die im Sommer 2022 neu eingeführten Regelungen zur Standardisierung der Artenschutzprüfung bei Windenergievorhaben sind zudem dringende Anpassungen im BNatSchG vorzunehmen. Einzelne Formulierungsvorschläge samt Begründung finden sich im Anhang zu dieser BDEW-Stellungnahme.

4.3.1 Probabilistik verankern

Wie im [Bericht der Bundesregierung zum Prüfauftrag zur Probabilistik](#) angekündigt, ist es notwendig, die Probabilistik als zusätzliche Bewertungsmethode zur Beurteilung des „vorhabenbezogenen Tötungsrisikos“ gesetzlich im BNatSchG zu verankern. Die Verankerung ist in § 45b BNatSchG vorzunehmen (siehe Formulierungsvorschlag in der Anlage).

4.3.2 Standardisierung für Fledermäuse einführen

Aufgrund unterschiedlicher Festlegungen in den Bundesländern ist umgehend eine Standardisierung zum Umgang mit Fledermäusen im BNatSchG erforderlich. Die Regelung ist in § 45b BNatSchG vorzunehmen (siehe Formulierungsvorschlag in der Anlage).

4.3.3 Regelung zum Störungsverbot einführen

Zudem fehlt bisher eine Regelung zum Störungsverbot. Die Regelung ist in § 45b BNatSchG vorzunehmen (siehe Formulierungsvorschlag in der Anlage).

4.3.4 Regelung zum Repowering anpassen

Die artenschutzrechtliche Regelung zum Repowering kommt aufgrund nicht anwendbarer Parameter für die Vergleichsbetrachtung in der Praxis nicht in den Verfahren an. Um das zu heilen, ist eine Anpassung in §45c BNatSchG nötig (siehe Formulierungsvorschlag in der Anlage).

4.3.5 Schutzmaßnahmen anpassen

Der in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG eingeführte Maßnahmenkatalog ist fortzuschreiben und klarstellend weiter zu konkretisieren. Es sollten insbesondere die Dauer von phänologiebedingten und landwirtschaftsbezogenen Abschaltungen klar und eindeutig limitiert werden und der Umfang von Lenkungsflächen sollte mit einem Höchstwert versehen werden (siehe Formulierungsvorschlag in der Anlage).

Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner

Katharina Graf

Abteilung Recht, Fachgebietsleiterin

Telefon: +49 30 300199-1525

E-Mail: katharina.graf@bdew.de

Dr. Sabine Wrede

Abteilung Recht, Fachgebietsleiterin

Telefon: +49 30 300199-1523

E-Mail: sabine.wrede@bdew.de

Arno Schmalenberg

Geschäftsbereich Erzeugung und Systemintegration, Fachgebietsleiter

Telefon: +49 30 300199-1308

E-Mail: arno.schmalenberg@bdew.de

Anlage 1 Notwendige zusätzliche Anpassungen der BNatSchG-Sonderregelungen für die Windenergie

§ 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land

Gesetzestext [Anpassungsvorschläge hervorgehoben]	Anmerkung
(1) (...)	
<p>(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse, oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse oder nach einer probabilistischen Methode durchgeführten Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit widerlegt werden kann oder 2. (...) 	<p>Umsetzung entsprechend des Berichts der Bundesregierung zur Probabilistik.</p>
(...)	
<p>(5a) Das Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 ist für Fledermäuse durch den Betrieb der Windenergieanlage nicht signifikant erhöht, wenn Abschaltungen zwischen April und Oktober in der niederschlagsfreien Nachtzeit bei Temperaturen oberhalb von 10 Grad Celsius und bis zu einer Anlauf-Windgeschwindigkeit von höchstens 6 Metern pro Sekunde angeordnet werden.</p> <p>Die Zulassungsbehörde hat die angeordnete Abschaltung auf Verlangen des Trägers des Vorhabens auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich der Windenergieanlage anzupassen, wenn zu erwarten ist, dass pro Jahr weniger als eine Fledermaus pro Megawatt installierter Leistung getötet wird.</p>	<p>Standardisierung zum Umgang mit Fledermäusen im BNatSchG ist aufgrund unterschiedlicher Festlegungen in den Bundesländern erforderlich. Die Formulierung knüpft an § 6b WindBG an und wird ergänzt um Parameter auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Abschaltparameter sind unter Berücksichtigung von § 2 EEG und in Anlehnung an die die Erlasse einiger Bundesländer festgelegt. Die Signifikanzschwelle ist, wie artenschutzfachlich von Probat-Entwicklern vorgeschlagen, an die installierte Leistung der Anlagen gekoppelt.</p>

<p>(5b) Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 kann für Brut-, Rast- und Zugvögel durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht eintreten und ist durch den Betrieb der Windenergieanlage ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Abstand zwischen Windenergieanlage und jährlich regelmäßig genutzten Rastplätzen 0,5 Meter pro wiederkehrendem Individuum einer Art und höchstens bis zu 2.000 Meter beträgt.</p>	<p>Störungen während der Bau- phase sind temporär, mit forstwirtschaftlicher Nutzung vergleichbar und ebenfalls nicht populationserheblich. Der Vorschlag folgt fachlichen Erfordernissen.</p>
<p>(...)</p>	
<p>(7) Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel-und Fledermausarten dürfen in einem Umkreis von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden.</p>	<p>Das Nisthilfen-Verbot in Standortnähe ist artenschutzfachlich sinnvollerweise auf Nisthilfen für Vögel zu beschränken, da sonst eine entsprechende Maßnahme zugunsten der Fledermäuse ausgeschlossen ist. Anders als bei Nisthilfen für Vögel werden Nistkästen für Fledermäuse nicht gegen die Windenergievorhaben eingesetzt. Bei standardmäßig anzuordnenden Fledermausabschaltungen bestehen darüber hinaus keine artenschutzrechtlichen Bedenken.</p>
<p>(...)</p>	

§ 45c Repowering von Windenergieanlagen an Land

Gesetzestext [Anpassungen hervorgehoben]	Anmerkung
<p>(...)</p>	
<p>(2) (...) Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, und der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen, 2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten, 3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und 4. 3. die durchgeführten Schutzmaßnahmen. 	<p>Die Regelung zum Repowering kommt aufgrund nicht anwendbarer Parameter für die Vergleichsbetrachtung in der Praxis nicht in den Verfahren an.</p> <p>Es wird artenschutzfachlich immer wieder gefordert, mehr zu repowern, um die</p>

<p>Soweit jeweils in Relation zu der installierten Leistung die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen verbal-argumentativ oder rechnerisch nachgewiesen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.</p>	<p>besonders schädlichen Anlagen ohne Maßnahmen aus dem Verkehr zu ziehen und wesentlich mehr Ertrag mit geringeren Belastungen zu ermöglichen. Aus diesem Grund wird gefordert, dass die Beurteilung in Relation zur installierten Leistung erfolgt.</p>
<p>(3) Bei der Festsetzung einer Kompensation insbesondere aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Kompensation abzuziehen, die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistet worden ist.</p>	

Anlage 1 Abschnitt 2 Schutzmaßnahmen

Gesetzestext [Anpassungen hervorgehoben]		Anmerkung
Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit	
...
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	<p>Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern der Entfernung einer Rotorblattlänge zuzüglich eines Puffers von 50 Metern vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, wobei</p>	<p>Der Abstand sollte in Relation zur Rotorlänge gewählt werden. Zudem ist „mindestens“ für den Vollzug zu unkonkret. Weiter ist die Vorgabe einer genauen Windgeschwindigkeit beim Rotmilan wünschenswert, da hier außerhalb von Hessen bisher keine Umsetzung der Vorgabe erfolgt. Zulässigkeit eines Weiterbetriebs bei Windgeschwindigkeit >6 m/s erfolgt in Anlehnung an die VwV in Hessen „Naturschutz/Windenergie“ vom 17.12.2020.</p>

	<p>insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan bei Windgeschwindigkeiten oberhalb von 6 Metern pro Sekunde ein Weiterbetrieb zulässig ist.</p> <p>Wirksamkeit: Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme kann vertraglich oder über den Einsatz von technischen Systemen zur Erkennung landwirtschaftlicher Bewirtschaftung abgesichert werden. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.</p>	<p>Hinweis zu technischen Systemen sehr wichtig, um die Maßnahme in der Praxis umsetzen zu können. Viele Landwirte scheuen nämlich die vertragliche Bindung zur Umsetzung, weil sie die Risiken nicht tragen wollen, wenn eine Meldung eines Mahdereignisses versäumt wird.</p>
<p>Anlage von attraktiven Ausweichnahungshabitaten</p>	<p>Beschreibung: Die Anlage von attraktiven Ausweichnahungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang von bis zu 2 Hektar pro Brutplatz vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen.</p> <p>Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbusard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach</p>	<p>Die Maßnahme ist zu unkonkret und bedarf der Konkretisierung.</p> <p>Der letzte Satz steht im Widerspruch zum Wortlaut in § 45b Abs. 3 BNatSchG und führt zu Missverständnissen und sollte daher gestrichen werden.</p>

	Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.	
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	<p>Beschreibung: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der landwirtschaftlich nicht genutzten vom Rotor überstrichenen, Fläche innerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig dauerhaft während der Betriebslaufzeit durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen.</p> <p>Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.</p>	<p>Die Maßnahme ist nicht vollziehbar. Auf den gesamten Rotorbereich zuzüglich 50 Meter haben Projektierer jedenfalls regelmäßig keinen Zugriff.</p> <p>Dass die Maßnahme „regelmäßig durchzuführen“ ist, steht im Widerspruch zum Wortlaut in § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und ist missverständlich. Da andere Maßnahmen qua Gesetz ausreichen, ist eigentlich gemeint, dass die Maßnahme dauerhaft durchgeführt werden muss. Eine „regelmäßige“ Durchführung steht auch im Gegensatz dazu, dass die Maßnahme lediglich für fünf Arten geeignet ist, das Kollisionsrisiko zu senken.</p>
Phänologiebedingte Abschaltung	<p>Beschreibung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 und höchstens oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.</p> <p>Wirksamkeit: Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten</p>	<p>Die Formulierung „oder bis zu 6 Wochen“ führt zu Praxisproblemen. Die Formulierung „in der Regel“ reicht, um der Behörde bei atypischen Fällen einen Beurteilungsspielraum einzuräumen. Es sollte klargestellt werden, dass allenfalls „bis zu 6 Wochen“ die Höchstdauer ist und für den Fall möglich sein kann, wenn mehrere Arten betroffen sind.</p> <p>Zulässigkeit eines Weiterbetriebs bei Windgeschwindigkeit</p>

	verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, wobei beim Rotmilan bei Windgeschwindigkeiten oberhalb von 6 Metern pro Sekunde ein Weiterbetrieb zulässig ist.	>6 m/s erfolgt in Anlehnung an die VwV in Hessen „Naturschutz/Windenergie“ vom 17.12.2020.
--	--	--